

Kinderschutz mit System

- Konzepte entwickeln und leben –

(unter Einbezug vulnerabler Gruppen)

Dr. med. Tanja Zierhut

Oberärztin Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinik am Greinberg



Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie
Direktor: Prof. Dr. M. Romanos



- ▶ Allgemeines, gesetzliche Grundlagen und Co.
- ▶ **Bausteine und Werkzeuge**
- ▶ Beispiel für ein Kinderschutzkonzept
- ▶ Anpassung für vulnerable Gruppen

Klinik am Greinberg für Kinder und Jugendliche

Uniklinikum
Würzburg 



Zusammensetzung Workshop

Uniklinikum
Würzburg 

Warum muss jeder sein eigenes Kinderschutzkonzept entwerfen?

- ▶ Unterschiedliche Kontexte
- ▶ Unterschiedliche Gefährdungsbereiche
- ▶ Unterschiedliche Altersstufen
- ▶ Unterschiedliche Bedürfnisse/Fähigkeiten
- ▶ Unterschiedlichste Professionen

**Beschäftigung
für zu
Diskussion –
führt zu neuen
Aspekten –
bildet Haltung**



Das Konzept muss alltagstauglich sein!!!

- ▶ Allgemeines, gesetzliche Grundlagen und Co.

Kinderschutz

- UN-Kinderrechtskonvention (KRK)
- EU-Grundrechtecharta (GRC)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Europäische Sozialcharta (ESC)
- Haager Kinderschutzübereinkommen
- Grundgesetz (GG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

1) Jeder **junge Mensch hat ein Recht** auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.

(3) *<Aufgaben der Jugendhilfe>*

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die **Eltern** nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das **Familiengericht** die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) *<Unterhalt & Vermögenssorge>*

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs.1 gehören insbesondere

- **Gebote, öffentliche Hilfen** wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- **Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht** zu sorgen,
- **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere **Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält**,
- **Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen** oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der **elterlichen Sorge**,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Aufgaben des Jugendamts (Abs. 1-3):

- ▶ Gefährdungsrisiko einschätzen
- ▶ möglichst Erziehungsberechtigten & Kind einbeziehen
- ▶ Ggf. einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen
- ▶ Ggf. zur Abwendung der Gefährdung geeignete Hilfe anbieten
- ▶ Ggf. Erziehungsberechtigte zur Inanspruchnahme anderer Leistungen / Hilfen veranlassen
- ▶ Ggf. diese Stellen selbst einschalten
- ▶ Ggf. Familiengericht anrufen
- ▶ Ggf. Inobhutnahme

Das Bundeskinderschutzgesetz 2012

▶ KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
u.a.:

- ▶ Stärkung präventiver Angebote
- ▶ Stärkung Kinderschutz in Einrichtungen

Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz - § 4 KKG

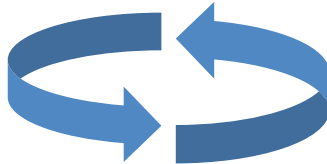
- ▶ „werden....< *Nennung von Fachkräften unterschiedlicher Professionen*> in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so **sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich,
- ▶ bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**,
- ▶ soweit hierdurch der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**“
- ▶ „... **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.... vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz - § 4 KKG

- ▶ „....erforderlich, **um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden**, so sind sie befugt, das **Jugendamt zu informieren**;
- ▶ hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**,
- ▶ **es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.**“

Entwicklung Kinderschutz-Konzept

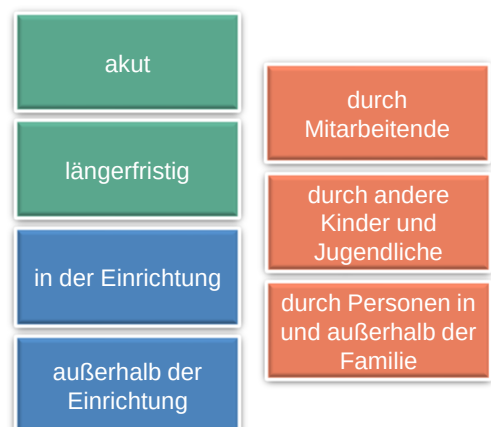
- ▶ Kein fester Endpunkt
- ▶ Prozess



Neue Herausforderung
Andere Bedürfnisse
Lücken schließen

Übersicht Kinderschutz

- ▶ Sicherung der Rechte und des Wohlergehens des Kindes im Entwicklungsverlauf
- ▶ Schutz vor
 - sexualisierter Gewalt
 - körperlicher Gewalt
 - emotionaler Gewalt
 - Vernachlässigung



Wer erstellt das Kinderschutzkonzept?

- ▶ Berufsgruppen: multiprofessionell
- ▶ Hierarchien: alle Ebenen
- ▶ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Anspruch auf Beratung

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achttes Buch
Kinder- und Jugendhilfe

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Wie fangen wir an?

Bausteine Kinderschutzkonzept

► Quelle: kinderschutzbund.de/publikationen

↑ Ratgeber für Fachkräfte



Das Kinderschutzkonzept – Eine Bauanleitung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in einer sicheren und wertschätzenden Umgebung aufzuwachsen. Als Kinderschutzbund tragen wir eine besondere Verantwortung, dieses Recht zu schützen und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Ein Kinderschutz-Konzept ist dabei ein zentrales Instrument: Es stärkt die Prävention, macht Risiken sichtbar und sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Ernstfall handlungssicher reagieren. Diese Bauanleitung soll Schritt für Schritt begleiten und dabei unterstützen, den Prozess gut strukturiert und realistisch umzusetzen.

Die Broschüre „Das Kinderschutzkonzept – Eine Bauanleitung“ kann zum Preis von 5 Euro zzgl. Versandkosten (ab 25 Stück: 4,50 Euro zzgl. Versandkosten) bestellt werden, per E-Mail an: bestellung@kinderschutzbund.de

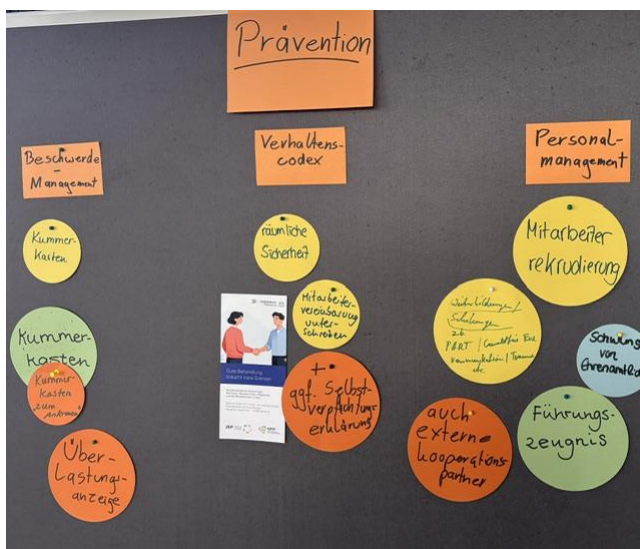
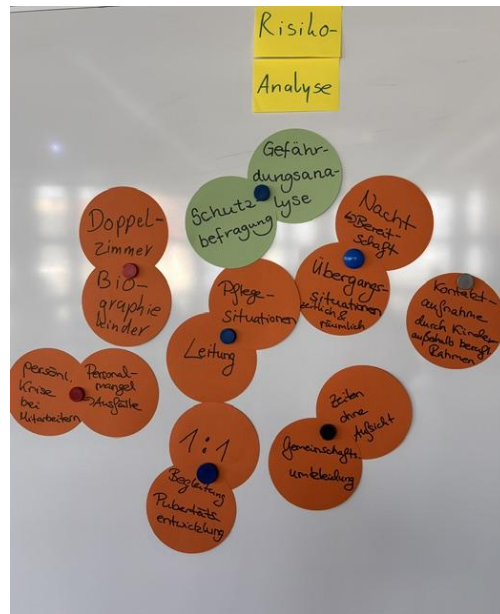
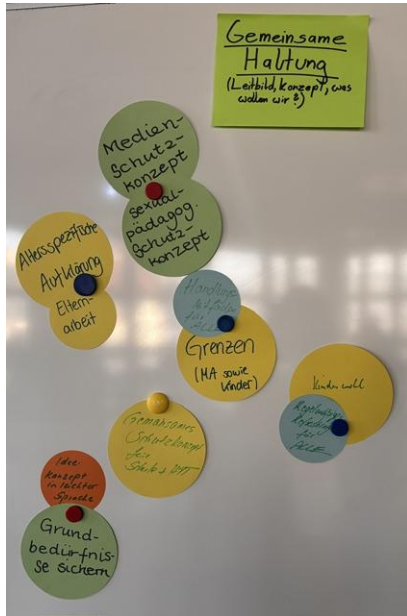
Die Broschüre können Sie zudem hier kostenlos herunterladen: [Das Kinderschutzkonzept – Eine Bauanleitung, 68 Seiten](#)

Kinderschutzkonzept - Inhalte

- ▶ Partizipation von Mitarbeitern und Kindern
- ▶ Werte und Haltungen
- ▶ Verhaltensregeln
- ▶ Ablaufplan bei Verdacht auf ...
- ▶ Netzwerk: Wen beziehen wir ein? Wer hilft uns?
- ▶ Risiken in unserer Einrichtung
- ▶
- ▶
- ▶

Kinderschutzkonzept

Was nutzen wir bereits?



► Werkzeuge zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

Werkzeuge

- Informationsmaterial
- Kummerkasten
- Kinderkonferenz
- Fair-Playgruppe
- Sorgensack
- Feedback-Kultur
- Verhaltensampel
- Supervision
- externe Beratung einholen
- Quartalstreffen/jährliche Treffen
-



FAIRplay

Bausteine Kinderschutzkonzept

- Gemeinsame Haltung
 - Risiko- (und Potenzial)analyse
 - Personalmanagement
 - Verhaltensregeln/-codex
 - Beschwerdemanagement
- Prävention
- Ablaufplan (einschließlich Rehabilitation und Aufarbeitung)
 - Anlaufstellen (Personen und weiterführende Informationen)

► Werte und Haltungen

Kinderrechte



	Recht auf Schutz vor Gewalt
	Recht ohne Armut aufzuwachsen
	Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
	Recht in einer gesunden und sauberen Umwelt aufzuwachsen
	Recht auf Gesundheit
	Recht auf Familie
	Recht auf Privatsphäre
	Recht auf Bildung
	Recht auf Spiel und Freizeit
	Recht auf Förderung bei Behinderung
	Recht auf Meinung und Beteiligung

Recht auf Information und Beteiligung

Beispiele:

- ▶ Selbstbestimmung im Tagesablauf (Kleidung, Essen, Pause,...)
- ▶ Mitbestimmung bei Freizeitaktivitäten und Hobbies
- ▶ Sexualpädagogische Aufklärung
- ▶ Medienpädagogische Aufklärung
- ▶ Aufklärung vor medizinischen Prozessen/Therapien/Medikamentengabe
- ▶ Recht auf Vorhersehbarkeit
- ▶ ...

Haltung im Team

- ▶ Verantwortung übernehmen: Hinschauen und Handeln
- ▶ Der Eindruck „*Da ist was nicht OK*“ muss nachverfolgt werden
- ▶ Mitteilen → Leitung einbeziehen
- ▶ Verhalten in der Supervision reflektieren
- ▶ Auch „Gäste im Team“ sind wichtig

- 
- ▶ Beispiel Kinderschutzkonzept: Risikoanalyse

Risikoanalyse: Gefährdungsmomente

- ▶ Räumlich
- ▶ Zeitlich/organisatorisch
- ▶ Personenbezogen: Mitarbeitende und Kind/Jugendliche

Gefährdungsmomente

Räumliche	Zeitlich/Organisatorisch	Personenbezogen
Aufenthaltsraum nicht gut einsehbar	Übergabezeiten	Jugendliche Kleidergewohnheiten
Gemeinsame Badnutzung	Abholzeiten	Persönliche Kontakte außerhalb der Einrichtung zwischen MA und Kind/Jugendliche
1:1 Nutzung von Räumen	Nur ein Mitarbeitende ist im Nachtdienst anwesend	MA machen Kindern persönliche Geschenke
Nicht unmittelbar beaufsichtigte Situationen	Krankheitsausfälle	Jugendliche, die distanzloses, aggressives Verhalten zeigen

Prävention

- ▶ Personalmanagement
- ▶ Verhaltensregeln oder Verhaltenscodex
- ▶ Beschwerden: Möglichkeiten und Umgang damit

Prävention

Personalmanagement	Verhaltenscodex	Beschwerdesystem
Führungszeugnis	MA dürfen keine Geschenke machen.	Kummerkasten
Hospitationen vor Einstellung	MA dürfen keine Kontaktanfragen in sozialen Medien Beantworten.	Beschwerdeformulare
Einarbeitungskonzept	MA müssen bei Neuaufnahme Vorgesetzten informieren, wenn ein persönliches Verhältnis besteht.	Beschwerdenummer
Nachweis von Weiterbildungen	Private Treffen sind verboten (oder müssen Vorgesetzten angezeigt werden)	Es ist festgelegt, wie Beschwerden bearbeitet werden.

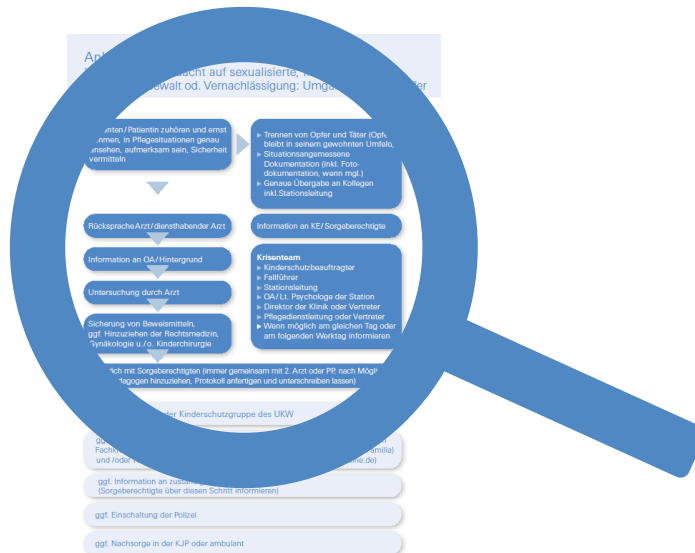
► Beispiele für ein Kinderschutzkonzept: Ablaufplan

Kinderschutzkonzept der KJP Würzburg

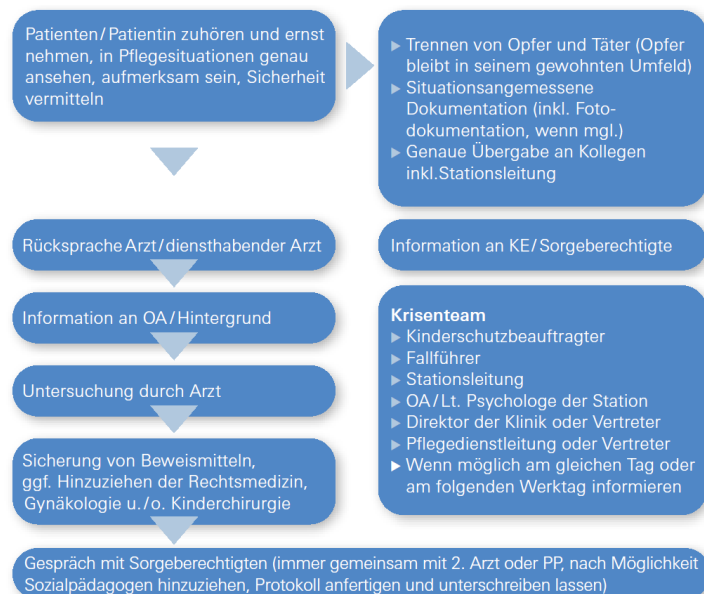


- 1 Risikoanalyse – mögliche Gefährdungen erkennen
- 2 Verhaltenskodex – Regeln für professionelles Verhalten
- 3 Beschwerdeverfahren – zugängliche Wege für Kinder & Eltern
- 4 Interventionsplan – Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 5 Personalmanagement – Führungszeugnis, Schulungen, Sensibilisierung, Fortbildungen
- 6 Ansprechpersonen – intern & extern
- 7 Dokumentation & Evaluation – regelmäßige Überprüfung

Umgang in Kinderschutzfällen



Umgang mit dem Opfer



Umgang mit dem Opfer

ggf. Einschaltung der Kinderschutzgruppe des UKW

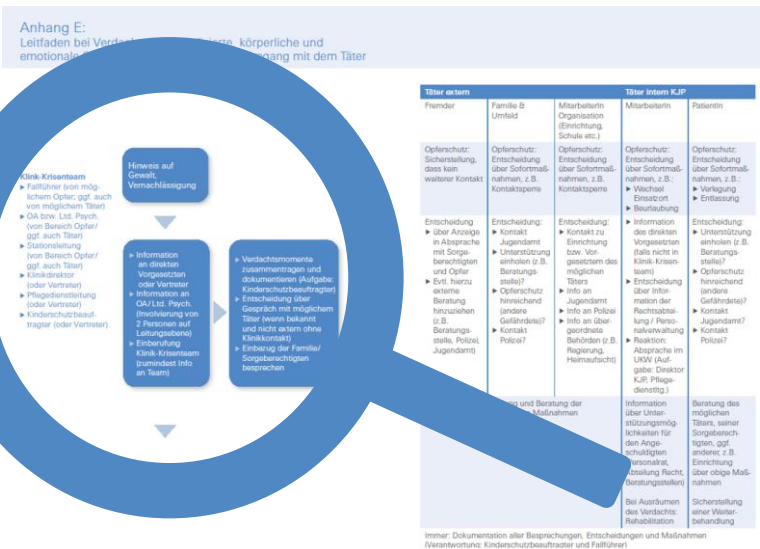
ggf. Austausch mit externem Beratern: Einschalten einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ (ISEF), von Fachkräften der kooperierenden Beratungsstelle (ProFamilia) und /oder Fachkräften der Kinderschutzhotline (<https://kinderschutzhotline.de>)

ggf. Information an zuständiges Jugendamt (Sorgeberechtigte über diesen Schritt informieren)

ggf. Einschaltung der Polizei

ggf. Nachsorge in der KJP oder ambulant

Umgang mit dem Täter



Umgang mit dem Täter

Klinik-Krisenteam

- ▶ Fallführer (von möglichem Opfer; ggf. auch von möglichem Täter)
- ▶ OA bzw. Ltd. Psych. (von Bereich Opfer/ ggf. auch Täter)
- ▶ Stationsleitung (von Bereich Opfer/ ggf. auch Täter)
- ▶ Klinikdirektor (oder Vertreter)
- ▶ Pflegedienstleitung (oder Vertreter)
- ▶ Kinderschutzbeauftragter (oder Vertreter)

Hinweis auf
Gewalt,
Vernachlässigung

- ▶ Information an direkten Vorgesetzten oder Vertreter
- ▶ Information an OA/Ltd. Psych. (Involvierung von 2 Personen auf Leitungsebene)
- ▶ Einberufung Klinik-Krisenteam (zumindest Info an Team)

- ▶ Verdachtsmomente zusammentragen und dokumentieren (Aufgabe: Kinderschutzbeauftragter)
- ▶ Entscheidung über Gespräch mit möglichem Täter (wenn bekannt und nicht extern ohne Klinikkontakt)
- ▶ Einbezug der Familie/ Sorgeberechtigten besprechen

Umgang mit dem Täter

Täter extern		Täter intern KJP		
Fremder	Familie & Umfeld	MitarbeiterIn Organisation (Einrichtung, Schule etc.)	MitarbeiterIn	PatientIn
Opferschutz: Sicherstellung, dass kein weiterer Kontakt	Opferschutz: Entscheidung über Sofortmaßnahmen, z.B. Kontaktsperre	Opferschutz: Entscheidung über Sofortmaßnahmen, z.B. Kontaktsperre	Opferschutz: Entscheidung über Sofortmaßnahmen, z.B.: ▶ Wechsel Einsatzort ▶ Beurlaubung	Opferschutz: Entscheidung über Sofortmaßnahmen, z.B.: ▶ Verlegung ▶ Entlassung
Entscheidung: ▶ über Anzeige in Absprache mit Sorgeberechtigten und Opfer ▶ Evtl. hierzu externe Beratung hinzuziehen (z.B. Beratungsstelle, Polizei, Jugendamt)	Entscheidung: ▶ Kontakt Jugendamt ▶ Unterstützung einholen (z.B. Beratungsstelle)? ▶ Opferschutz hinreichend (andere Gefährdete)? ▶ Kontakt Polizei?	Entscheidung: ▶ Kontakt zu Einrichtung bzw. Vorgesetztem des möglichen Täters ▶ Info an Jugendamt ▶ Info an Polizei ▶ Info an übergeordnete Behörden (z.B. Regierung, Heimaufsicht)	Entscheidung: ▶ Information des direkten Vorgesetzten (falls nicht in Klinik-Krisenteam) ▶ Entscheidung über Information der Rechtsabteilung / Personalverwaltung ▶ Reaktion: Absprache im UKW (Aufgabe: Direktor KJP, Pflegedienstlgt.)	Entscheidung: ▶ Unterstützung einholen (z.B. Beratungsstelle)? ▶ Opferschutz hinreichend (andere Gefährdete)? ▶ Kontakt Jugendamt? ▶ Kontakt Polizei?
Information, Einbeziehung und Beratung der Sorgeberechtigten über obige Maßnahmen			Information über Unterstützungsmöglichkeiten für den Angeeschuldigten (Personalrat, Abteilung Recht, Beratungsstellen)	Beratung des möglichen Täters, seiner Sorgeberechtigten, ggf. anderer, z.B. Einrichtung über obige Maßnahmen
			Bei Ausräumen des Verdachts: Rehabilitation	Sicherstellung einer Weiterbehandlung

► Beispiel Kinderschutzkonzept:

Anlaufstellen, weiterführende Informationen

Infoordner



Uniklinikum
Würzburg 

Das Kinderschutzkonzept

der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) Würzburg

Universitätsklinikum Würzburg

Kinderklinik und Poliklinik Direktor: Prof. Dr. med. C.P. Speer

Gewalt gegen Kinder - Ablaufplan

Autor: Hebestreit, Heide
Version: 1

Prüfer: Romanos, Marcel
Freigabe: 21.01.2014

Freigeber: Reiners, Christoph
Seite 1 von 26



Verfahrensweisung bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

für das Universitätsklinikum Würzburg

publiziert bei:  AWMF online
Das Portal der wissenschaftlichen Medizin

Kinderschutz LEITLINIE

Kindermisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der
Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)

09.01.2022

Update aufgrund des Inkrafttretens des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes

Seit > 5 Jahren nicht aktualisiert,
Leitlinie wird zur Zeit überarbeitet

Infoordner



**Berufsgruppe gegen
sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen Würzburg**

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen
und medizinischen Arbeitsfeldern



KAMPAGNE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“ – INFORMATIONEN FÜR FACHKRÄFTE

EMPFEHLUNGEN FÜR FACHKRÄFTE FÜR DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

Was können Sie tun, wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten?



Unser Angebot richtet sich an Fachkräfte aus:

Gesundheitswesen z.B. Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Rettungsdienste, Pflegekräfte, etc.	Kinder- und Jugendhilfe z.B. Mitarbeitende aus Jugendämtern, Wohngruppen, Beratungsstellen, etc.	Familiengerichte z.B. Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Verfahrensbeistände, etc.
---	---	--

Startseite Hilfe finden Fragen und Antworten Wissenswertes Geschichten Über uns

Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend – hier finden Sie Hilfe und Informationen

Kontakt aufnehmen – anonym und kostenfrei



Rufen Sie an – auch im Zweifelsfall

Sprechen Sie mit den Berater:innen beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Ihr Anruf ist anonym und kostenfrei.

0800 22 55 530



Finden Sie Hilfe – auch in Ihrer Nähe

In der Datenbank finden Sie passende Hilfeangebote wie Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote.



Schreiben Sie eine Nachricht

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch berät Sie auch online. Mit einer anonymen Registrierung bei Schreib-(datensicher und vertraulich) Berater:innen kommunizieren Sie.

[Website verlassen](#)

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Kontakt Gebärdensprache Leichte Sprache

Nicht wegschieben Informieren Schützen Aktiv werden Netzwerk bauen Material



7 Tipps wie du Kinder besser vor sexueller Gewalt schützen kannst!

Exkurs: Anpassung für vulnerable Gruppen



Herausforderungen und Lösungen

- Recht auf Information und Beteiligung -

- ▶ **Eingeschränkte Sprachfertigkeiten**
 - ➡ Nutzung und Einübung alternativer Kommunikationsmöglichkeiten
- ▶ **Verständnisschwierigkeiten**
 - ➡ kurze Sätze, leichte Sprache, Visualisierung, Praxis (Rollenspiele, Videomodelling)
- ▶ **Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben**
 - ➡ Kreative und zeichnerische Elemente, Praxiselemente
- ▶ **Konzentrationsproblematik**
 - ➡ Raumgestaltung, kurze Einheiten, Pausen
- ▶ **Verlangsamtes Lernen**
 - ➡ Wiederholungen, schrittweises Vorgehen, höhere Frequenz, Einbezug von Bezugspersonen

Hennicke 2009, Whitehouse et al. 2006, Leitlinien Intelligenzminderung

Eingeschränkte Sprachfertigkeiten

- Recht auf Information und Beteiligung -

Nutzung und Einübung alternativer Kommunikationsmöglichkeiten

- ▶ Gebärden
- ▶ Bildkartensysteme
 - z.B. Picture Exchange Communication System (PECS®)
- ▶ Talker

Verständnisschwierigkeiten

- Recht auf Information und Beteiligung -

▶ Leichte Sprache

Depression bedeutet: Schlechte und traurige Stimmung.

Menschen mit Depression

sind immer traurig und müde.

Sie haben keinen Spaß im Leben.

Und sie gehen nicht gern mit Freunden weg.

Menschen mit Depression

haben keinen Appetit auf Essen.

Und ihrem Körper geht es auch nicht gut:

Sie haben oft Kopf-Schmerzen

oder Magen-Schmerzen.

Und sie schlafen schlecht.



Quelle: <https://www.stmgp.bayern.de/leichte-sprache/die-seelische-krankheit-depression/>

Verständnisschwierigkeiten

- Recht auf Information und Beteiligung -



Verständnisschwierigkeiten

- Recht auf Information und Beteiligung -

► Leichte Sprache



Quelle: Kerkeling, Svenja: Das Kummerbuch: Bei kleinen und großen Sorgen nach Gewalterfahrung, 2.Auflage 2024, Autismusverlag, CH – St. Gallen

Verständnisschwierigkeiten

- Recht auf Information und Beteiligung -

► Kurze Sätze, leichte Sprache, Visualisierung



Abbildung: Die Visualisierung erklärt, dass Selbstbefriedigung nicht grundsätzlich verboten ist, aber an bestimmten Orten oder wenn andere zuschauen können.

Fröhlich, Castaneda, Waigand: Die UK-Ideenkiste: (K)eine Alternative haben zu herausforderndem Verhalten?!